



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Entfernung von Altglas- und Altpapiercontainern
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke und den Richter am Verwaltungsgericht Meng

am 29. März 2001

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. Oktober 2000 - 13 K 1197/99 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung (§§ 124, 124a VwGO) bleibt ohne Erfolg.

Der sinngemäß - unter Bezugnahme auf die bereits mit Wirkung zum 1.1.1997 aufgehobene Regelung des § 131 VwGO und die nur für das Revisionszulassungsverfahren anwendbare Vorschrift des § 132 Abs. 2 VwGO - geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) ist nicht hinreichend dargelegt (§ 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO). Zur Darlegung des genannten Zulassungsgrundes bedarf es nicht nur der Formulierung einer bestimmten, noch ungeklärten und für die angestrebte Berufungsentscheidung erheblichen Rechts- oder Tatsachenfrage sondern auch der Angabe, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll. Die letztgenannte Voraussetzung ist schon deshalb nicht erfüllt, weil dem knapp gehaltenen Zulassungsantrag nicht entnommen werden kann, dass sich die aufgeworfene Frage in einer erheblichen Anzahl vergleichbarer Anwendungsfälle stellt.

Die aufgeworfene Rechtsfrage, ob die Beklagte einen Containerplatz für jeweils 650 Einwohner vorsehen darf bzw. welche Anforderungen an die Auswahl des jeweiligen Standorts zu stellen sind, lässt darüber hinaus auch keinen Bedarf nach berufungsgerichtlicher Klärung erkennen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 3.5.1996, NVwZ

1996, 1001 = Buchholz 406.25 § 22 BImSchG Nr. 14 [LS]), auf die das angegriffene Urteil zutreffend verweist, ist seit langem geklärt, dass Wertstoffsammelbehälter selbst in reinen Wohngebieten grundsätzlich zulässig sind, soweit sie nach ihrem Standort und ihrer Dimensionierung zur Sammlung der in einem solchen Gebiet anfallenden Wertstoffe wie Altglas und Altpapier dienen (ebenso HessVGH, Urt. v. 24.8.1999, DVBl. 2000, 207 [209] = NVwZ-RR 2000, 668; Hansmann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand 1.10.2000, Bd. 2, TA Lärm Nr. 3.1 RdNr. 42). Aus der TA Lärm von 1998, die nach ihrer Nr. 1 Satz 2 auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen anwendbar ist, soweit diese - wie hier - den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen, ergibt sich nichts anderes. Soweit die gemäß Nr. 6.1 TA Lärm in allgemeinen Wohngebieten einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von tagsüber 55 dB(A) und 40 dB(A) nachts insbesondere durch das Einwerfen von Glas in den lärmgeminderten Altglascontainer um mehr als 30 dB(A) bzw. 20 dB(A) überschritten werden (vgl. Nr. 6.1 Satz 2 TA Lärm), wie die Kläger geltend machen, können diese kurzzeitigen Geräuschspitzen (zur Definition s. Nr. 2.8 TA Lärm) nur dann einen Abwehr- oder Beseitigungsanspruch begründen, wenn es sich nicht um sozialadäquate Belastungen handelt (vgl. BVerwG aaO; HessVGH aaO; Hansmann, aaO, RdNr. 41). Welche Verhaltensweisen und Zustände, die sich im sozialen Zusammenleben ergeben und für den Einzelnen nachteilig auswirken, von der Bevölkerung insgesamt als üblich und tolerierbar angesehen und hingenommen werden (Sozialadäquanz), ist dabei vorrangig eine Frage der (tat-)richterlichen Würdigung des Einzelfalls. Dies gilt auch für die von Wertstoffsammelbehältern ausgehenden Lärmbelastungen, bei denen eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen ist (Gebietscharakter, Einhaltung von Mindestabständen, Funktionsfähigkeit der Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Vorhandensein geeigneter Alternativstandorte, Vor- und Gesamtbelastung der Umgebung, vgl. BVerwG aaO; HessVGH aaO; VG Düsseldorf, Urt. v. 9.5.2000, NVwZ-RR 2001, 23; VG Schleswig, Urt. v. 17.2.2000, NVwZ-RR 2001, 22). Von diesen in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einhellig anerkannten Grundsätzen ist auch das angegriffene Urteil ausgegangen. Dass sich in dem angestrebten Berufungsverfahren weiterführende Rechts- oder Tatsachenfragen stellen würden, die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts eine Zulassung der Berufungsverfahren erfordern, ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Bei der Streitwertfestsetzung gemäß §§ 14, 13 Abs. 2 GKG folgt der Senat der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Franke

Meng